



FFA – Filmförderungsanstalt

Bundesanstalt des öffentlichen Rechts

Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin

MELDUNG EXPORTBEITRAG

Hinweis: Bitte vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf Seite 4 beachten.

1. Allgemeine Angaben

Filmtitel	Filmindex
Deutscher Produzent/in	Dt. Anteil in %
E-Mail-Adresse Ansprechpartner/in	Ausl. Anteil in %
Weltvertrieb	

2. Datum der Nullkopie

Datum

3. Abrechnung der Erträge für die Zeit

vom: bis:



Zusammenfassung und Berechnung

5. Gesamterlöse Ausland

(Summe der o.g. Erlöse)

6. abzügl. Provision

in %

in €

7. Höhe Weltvertriebsgarantie/ Presales

als Finanzierungsbestandteil der Herstellungskosten

ja

nein

8. ergibt Nettoerlöse

ggfs. dt. Anteil

9. Exportbeitrag

(1,5 % der Nettoerlöse)

10. Erklärungen

Ich/wir erklären(n) rechtsverbindlich, daß die o.g. Angaben vollständig sind und bis zum obigen Stichtag zu meinen/ unseren Gunsten keine weiteren abrechnungspflichtigen Auslandserlöse angefallen oder an Dritte geflossen sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragstellers/in, Firmenstempel



Erläuterungen

zu 1: Die Filmindex Nummer für das Projekt erhalten Sie bei FFA .

zu 2: Die Meldungen sind halbjährlich im Jahr der Herstellung des Films (= Datum der Nullkopie) sowie im Folgejahr, danach jährlich per 31.12. gegenüber der FFA abzurechnen und unter Angabe des Filmtitels und der Filmindexnummer an German Films zu zahlen. **Bitte warten Sie vor Zahlung des Exportbeitrages die Zahlungsaufforderung der FFA ab.**

zu 4/5: Grundsätzlich fällt der Exportbeitrag bei jeder Auslandsverwertung von Rechten eines abgabepflichtigen Films an. Dazu zählen Lizenzeeinnahmen aus Presales und Auslandsvertriebsvorauszahlungen sowie Weltvertriebsgarantien. Hier sind die tatsächlich eingegangenen Einnahmen vor Abzug der Vertriebskosten nach Territorium und Rechten einzutragen. Exklusivterritorien des Koproduzenten sind nicht aufzuführen.

Bitte beachten Sie die Änderungen für Bewilligungen ab dem 01.01.2010, siehe dazu die Erläuterung unter Punkt 7.

zu 6: Vertriebskosten i. S. v. Richtlinie 1, § 21 Abs.1 sowie Richtlinie 2 § 28 Abs. 2 FFG

a) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebskosten für europäische Länder und für außer-europäische Länder bis zu 30 v. H. der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzeeinnahmen eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebskosten (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller in einer Höhe von bis zu 25 v. H., wenn die Vertriebsaktivität des Herstellers im Handelsregister bzw. im Gewerbeamt nachgewiesen ist.

b) Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebskosten.

zu 7: Bei Zahlung von Mindestgarantien des Weltvertriebs auf zu erwartende Auslandserlöse ist die Exportabgabe nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. **Dies gilt sowohl für Mindestgarantien, welche zur Finanzierung dienen als auch für nachträglich abgeschlossene Weltvertriebsgarantien (ab 01.10.2014).** Bei Überschreitung der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse gleichfalls erneut abzurechnen.

zu 8: Nettoerlöse i. S. v. § 25 Abs. 3 Ziff. 8 FFG sowie Richtlinie 1 und 2

Als Nettoerlöse gelten die Bruttolizenzeeinnahmen abzüglich der Vertriebsprovision. Bei internationalen Koproduktionen gelten als Nettoerlöse des deutschen Herstellers die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte laut deutschem Anteil unter Punkt 1.

Vertriebsabrechnungen bitte als Anlage beifügen